



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die öffentlichen
Berufsfachschulen für Sozialpflege –
Schwerpunkt Alltagsbetreuung,
Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe
(für Migrantinnen und Migranten)
Berufsfachschulen für Altenpflege

Stuttgart 18.03.2020
Durchwahl 0711 279-4191
Telefax 0711 279-2810
Name Peggy Kaim-Qasem
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 43-5421./71
(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Informationen zur Abnahme von Abschlussprüfungen während der Zeit der Schulschließungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO) gilt die Untersagung nicht für Altenpflegesschulen, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll.

Das Kultusministerium kann gemäß § 1 Absatz 3 CoronaVO zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Von dieser Möglichkeit wird das Kultusministerium Gebrauch machen.

Die Untersagung (§ 1 CoronaVO) gilt nicht für öffentliche Altenpflegesschulen – an denen die Bildungsgänge Berufsfachschule für Sozialpflege – Schwerpunkt Alltagsbetreuung, Berufsfachschule für Altenpflegehilfe und Berufsfachschule für Altenpflege angebo-

ten werden – soweit dort Schülerinnen und Schüler geprüft werden, deren Abschluss bis spätestens 31. August 2020 erfolgen soll.

Konkret bedeutet dies, dass nur geplante Prüfungen durchgeführt werden dürfen. Unterricht darf nicht stattfinden.

Praktische Prüfungen

Aufgrund der besonderen Situation ist es in diesem Schuljahr möglich, die praktischen Abschlussprüfungen auch als Simulationsprüfungen in der Schule durchzuführen. Auf die Einhaltung aller erforderlichen Hygienemaßnahmen ist zu achten ebenso darauf, dass vor Ort keine Restriktionen der Gesundheitsverwaltung bzw. der Polizeibehörde bestehen.

Durchführung der noch ausstehenden Praxisbesuche

Zur Bewertung der praktischen Leistung sehen die Schulversuchsbestimmungen in den genannten Bildungsgängen zwei Praxisbesuche je Schuljahr vor. Aufgrund der aktuellen Einschränkung von Besuchen in Alten- und Pflegeheimen sowie in anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wird von dieser Regelung abgewichen. Zur Berechnung der Note für die praktische Leistung genügen die bisher ermittelten Noten in der Praxis. Alternativ kann ein Praxisbesuch auch simuliert in der Schule stattfinden. Es obliegt der pädagogischen Einschätzung der betreuenden Lehrkraft, ob dies erforderlich ist.

Prüfung für Schulfremde

Für die Schulfremdenprüfungen gelten die gleichen abweichenden Bestimmungen. Bereits geplante praktische Prüfungen können stattfinden. Alle praktischen Prüfungen werden als Simulationsprüfung in der Schule absolviert.

Durchführung der praktischen Ausbildung

Die Frage, ob die Schülerinnen und Schüler in der Zeit der Schulschließung im Ausbildungsbetrieb arbeiten müssen, entscheidet der Arbeitgeber. Für den Fall, dass den Schülerinnen und -schülern ersatzweise Lernaufgaben in digitaler oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden, bittet das Kultusministerium die Praxiseinrichtungen, den Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeitfenster zur Verfügung zu stellen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Regierungspräsidium.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Lorenz

Ministerialdirigent